



An das
Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

13.03.2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
MKULNV-VI-3 – 44.24.05
und MFKJKS-322-6002.5

bei Antwort bitte angeben

Telefon:
0211 4566-750 (MKULNV) und
0211 837-2527 (MFKJKS)
Telefax: 0211 4566-432
verbraucherschutz-nrw
@mkulnv.nrw.de oder
poststelle@mfkjks.nrw.de

Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege

Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Artikel 6

Die Landesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass Tagespflegepersonen keine Lebensmittelunternehmerinnen oder –unternehmer sind. Da vor Ort zu dieser Thematik vereinzelt Fragen aufgetreten sind, weisen wir zur Klarstellung nochmals auf folgendes hin:

Auf der Basis von Aussagen der EU-Kommission im Dezember 2011 in Verbindung mit der Leitlinie zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege anbieten, bei der die Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig familiennah im privaten Haushalt der Eltern der betreuten Kinder oder der Tagespflegeperson erfolgt (vgl. § 43 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)), nicht als Lebensmittelunternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Artikel 3 Nr. 2 anzusehen:

Adressen:
MFKJKS
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
MKULNV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666



Eine Tagespflegeperson, die familiennah nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut, übt nach allgemeinem Verständnis keine mit „Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit“ aus, vielmehr ist dies noch dem privaten Bereich zuzuordnen.

Da es sich aus lebensmittelrechtlicher Sicht in diesen Fällen nicht um Lebensmittelunternehmen, sondern um ein familiennahes Kinderbetreuungsangebot handelt, liegen diese außerhalb der Lebensmittelüberwachung und unterfallen insoweit grundsätzlich nicht der Registrierungspflicht. Unberührt davon bleiben die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes.

Damit unterliegt die Kindertagespflege auch keinen Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung.

Unberührt von dieser Regelung bleiben Ersuchen um Amtshilfe, in den Fällen, in denen die für die Kindertagespflege und die Eignungsprüfung der Tagespflegepersonen zuständigen Jugendämter oder die Gesundheitsämter Probleme im Bereich Lebensmittelsicherheit in Kindertagespflegestellen feststellen.

Davon zu unterscheiden ist die so genannte Großtagespflege, wenn bis zu neun Kinder durch höchstens drei Tagespflegepersonen Kinder betreut werden (§ 4 Absatz 3 KiBiz) oder wenn die Betreuung in anderen Räumen geleistet wird, die weder zum Privathaushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern der betreuten Kinder gehören (§ 4 Absatz 4 KiBiz). In diesen Fällen ist immer im Einzelfall zu prüfen, welche lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen.

Wir bitten die Landesjugendämter, den Jugendämtern ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

Kamphausen

Im Auftrag

Gruber